

Pflegefinanzierung: Erläuterungen zur Stellungnahme der FMH vom 24. September 2004

Dr. med. Pierre Bonfils, Delegierter der FMH

Anfang Sommer hat das Eidgenössische Departement des Innern einen neuen Entwurf für die Finanzierung der Alterspflege in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Entwurf enthält zwei Modelle, A und B, und umfasst eine Revision des AHV-Gesetzes und des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen.

Das Modell A lässt den Grundsatz der Leistungsübernahme durch das KVG bei Krankheit unberührt, sieht jedoch neu eine Reihe von Unterscheidungen bei der Hilflosenentschädigung für Pflegebedürftige vor. Die Fälle von geringer Pflegebedürftigkeit würden sowohl im Rahmen einer Spitexpflege als auch der Unterbringung in einem Pflegeheim ausschliesslich von der AHV und deren Hilflosenentschädigung gedeckt. Dabei soll eine Karenzfrist eingeführt werden. Bei sogenannten komplexen Pflegesituationen würde die Hilflosenentschädigung hingegen bei einer Unterbringung gestrichen, und die Finanzierung würde grösstenteils von der Krankenversicherung mit einem möglichen Beizug der Ergänzungsleistungen übernommen. Dieses sehr komplizierte Modell scheint keinerlei Einsparungen und Rationalisierungen zu ermöglichen. Es würde zweifellos zu zahlreichen administrativen Auseinandersetzungen führen. Ausserdem wird durch den Rückzug der Krankenkassen aus den Fällen geringer Pflegebedürftigkeit zwangsläufig die Pflegequalität in Frage gestellt.

Das Modell B enthält eine heikle und ethisch strittige Unterscheidung zwischen Akut- und Langzeitpflege, wobei die Grenze bei 90 Tagen gesetzt wird. Es ist gewiss einfacher als das Modell A, bietet aber weder wirklich neue Anreize noch Lösungen und verspricht endlose Diskussionen über die Art des vorliegenden Leidens und die Fristen für die Leistungsübernahme.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf befasst sich des weiteren ziemlich ausführlich mit dem Thema der Altersprävention. Dabei werden verstärkte Anstrengungen von der Stiftung für Gesundheitsförderung in Erwägung gezogen und einige zweifelhafte Anspielungen auf die sogenannten unnötigen medizinischen Behandlungen und die nicht in den Anwendungsbereich des KVG fallenden Sozialziele gemacht.

Die FMH ist sich der Aktualität und Komplexität dieses Themas bewusst und hat deshalb vor Abgabe einer Stellungnahme die verschiedenen kantonalen Ärzte- und Fachgesellschaften konsultiert. Die Antworten gingen bezüglich der Modelle A und B weit auseinander, wobei das Modell B auf etwas mehr Zustimmung stiess.

In der Folge haben wir dem Eidgenössischen Departement des Innern unsere Skepsis gegenüber den Revisionsentwürfen mitgeteilt. Diese enthalten nämlich keine befriedigende Lösung der Probleme aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen wie der Aufspaltung der Familien, der gestiegenen Mobilität sowie der zu wenig zahlreichen und für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen ungeeigneten Wohnräumlichkeiten. Die in der Prävention befürworteten Massnahmen sind zwar zu begrüssen, aber die Leistungsübernahme durch die Stiftung für Gesundheitsförderung ist wahrscheinlich aus strukturellen und finanziellen Gründen nicht ideal. Nach Ansicht der FMH sollten diese Präventionsmassnahmen in einem Katalog in der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) aufgeführt werden.

Im Augenblick und solange keine bessere Lösung in Sicht ist, möchte die FMH den aktuellen Gesetzestext in bezug auf die Kostenübernahme für die ambulante Pflege, die Spitexpflege und die Pflege in Pflegeheimen beibehalten. Sie möchte auch alles unternehmen, um jeglichen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die von der Stellungnahme der FMH berührten Gesetzestexte sind: Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV), Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).